

# Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Anpassung der Planung und der Abwägung im Rahmen des frühzeitigen  
Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

– Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB –

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner Architekten & Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de



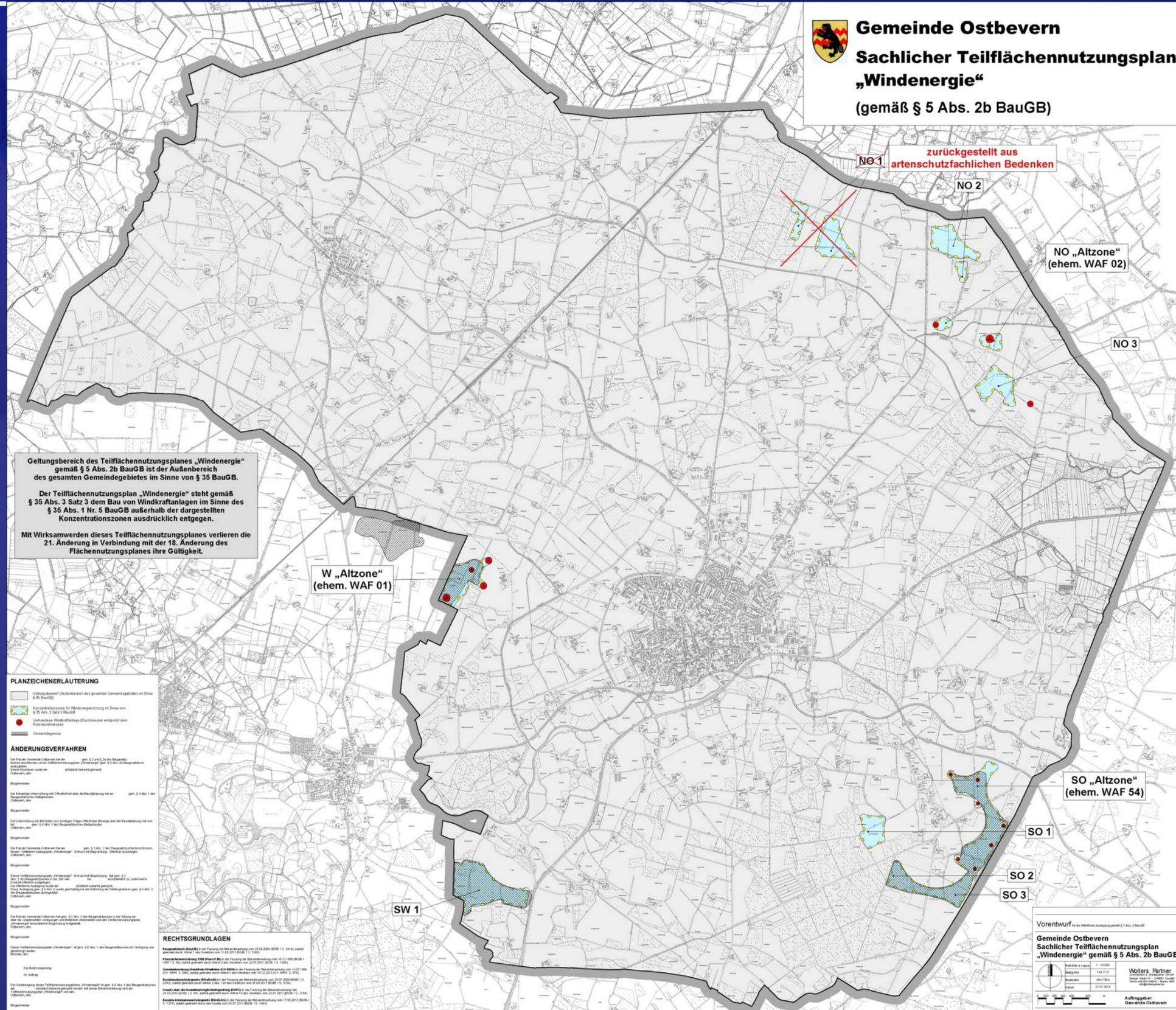
# Warum eine neue Abwägung?

- Der Suchbereich NO 1 ist nicht abschließend artenschutzfachlich untersucht und soll daher zurückgestellt werden.
- Die ursprünglich angedachte Zurückstellung aus Gründen der Flugsicherheit ist nicht mehr zu begründen, da zwischenzeitlich durch die Luftfahrtbehörde positive Bescheide für konkrete Standorte von Windkraftanlagen vorgelegt wurden
- Für die ebenfalls artenschutzfachlich bedenklichen Zone NO2 und NO3 wurde ein aktuelles Artenschutzgutachten vorgelegt.
- Der Regionalrat der Bezirksregierung Münster hat am 21.09.2015 den Sachlichen Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland aufgestellt.
- Die dort dargestellten Vorrangzonen sind ohne Abwägungsspielraum der Gemeinde zu übernehmen.

# Wegfall NO 1 und Beibehaltung NO 2 und NO 3

Die artenschutzfachliche Einschätzung zu NO 2 und NO 3 wurde NICHT mit den ULBen Warendorf und Steinfurt abgestimmt!

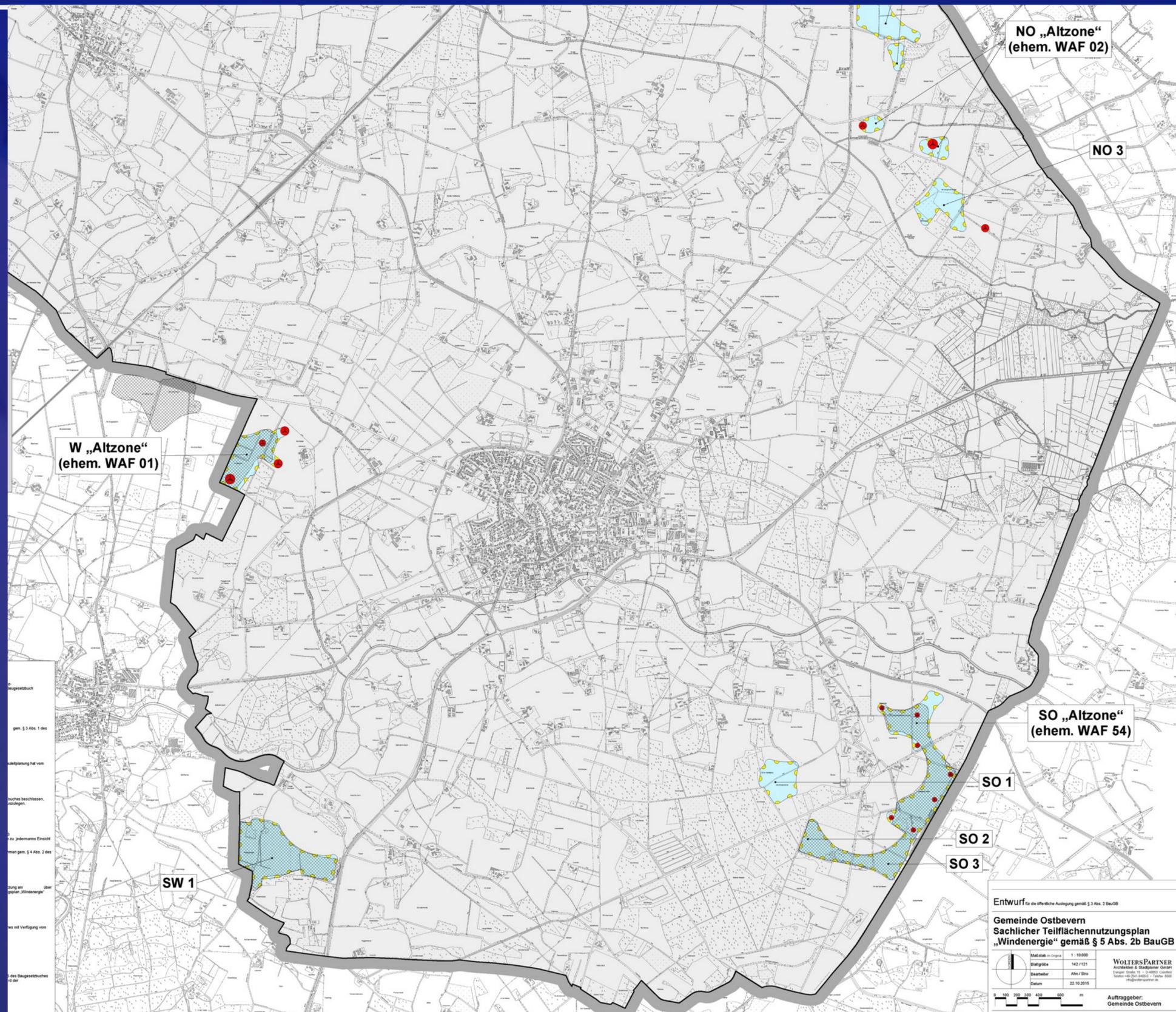
e-mail ULB WAF vom 24.09.15:  
„...ein kurzfristiger Termin nicht durchführbar. Die ULBen werden die Prüfung der umfangreichen Unterlagen im Offenlageverfahren vornehmen.“



## Landesplanerische Ziele „in Aufstellung“

Der neue „Energie-Regionalplan“ der Bezirksregierung Münster wurde aufgestellt und muss nun durch die Landesplanungsbehörde einer Rechtsprüfung unterzogen werden. Erst nach Veröffentlichung im Gesetz und Verordnungsblatt des Landes wird der Plan gültig (vermutlich Anfang 2016).

Bis heute liegt für die Planungen der Gemeinde Ostbevern **KEINE** landesplanerische Zustimmung vor.



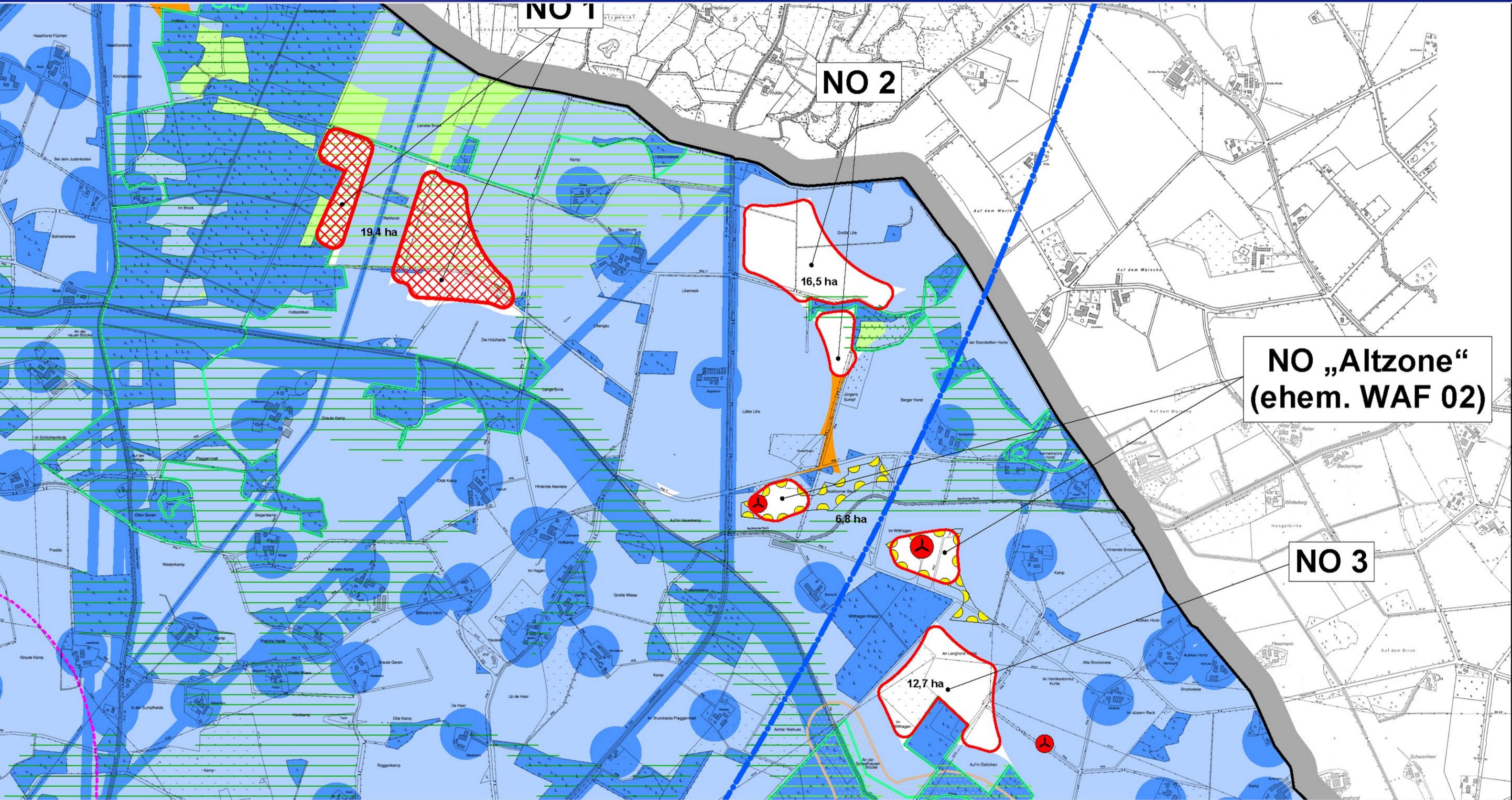
**Die inhaltlichen Änderungen  
haben zu den in der  
Sitzungsvorlage abgedruckten  
geänderten  
Abwägungsentscheidungen  
geführt.**

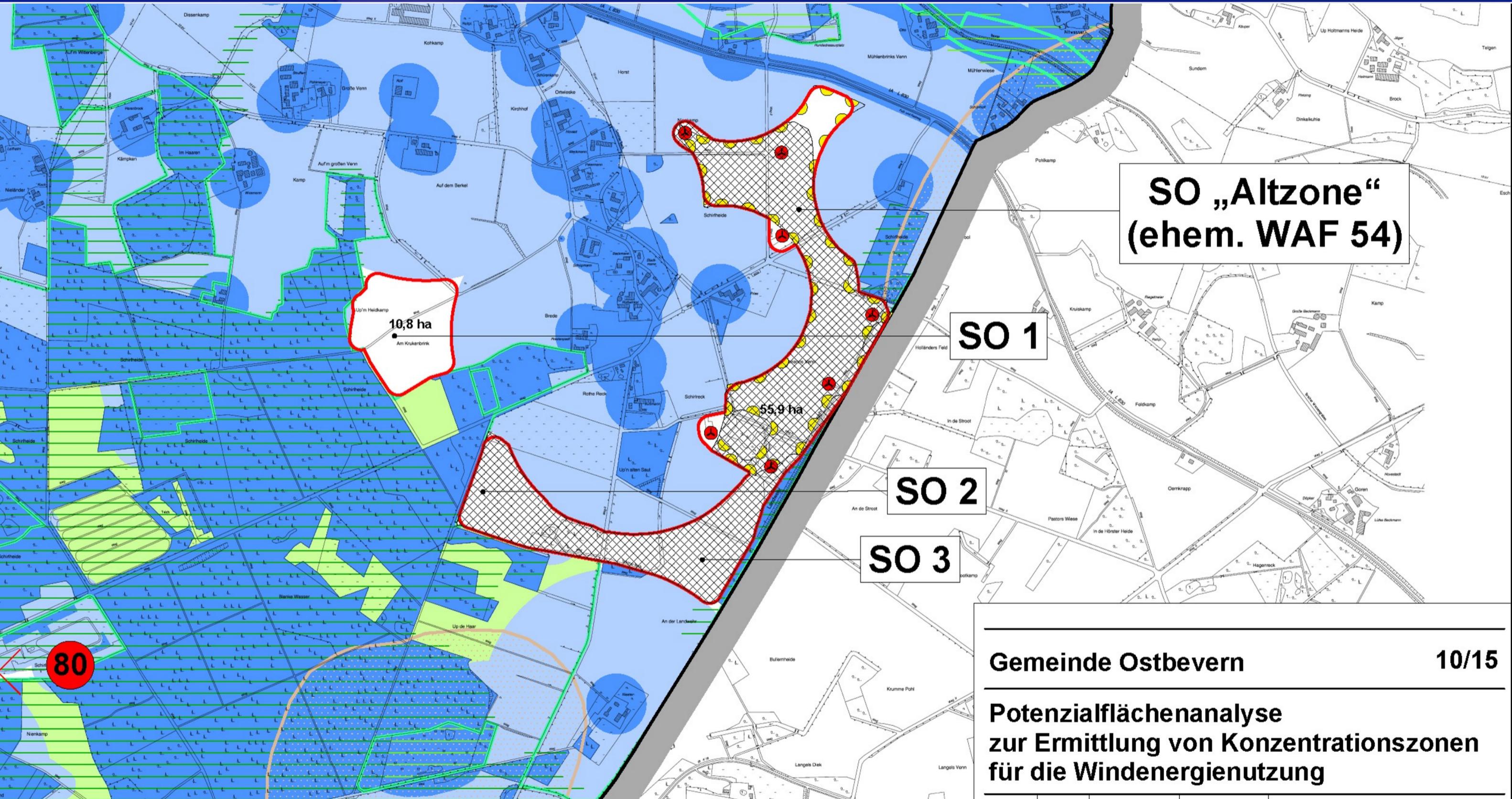
# Änderungsschwerpunkte:

## ■ Neufassung der Begründung:

- Aktuelles Urteil des OVG NRW zum Wind-FNP der Stadt Haltern am See vom 22.09.2015. Hier wurde Wald nicht mehr als hartes Tabu akzeptiert („Salvatorische Klausel“ ergänzt).
- Anpassung an den aktuellen Stand der Regionalplanung.
- Aktuelle Überschemmungsgebiets-Grenzen (führt zur Vergrößerung der Zone SO 1)
- Teilweise positive Abwägung zu den Bedenken, die sich gegen die Konzentrationszone NO 1 wendeten (Kreise, Nachbargemeinde, wenige Bürger), da diese Zone nun entfällt.
- Negative Abwägung der Einwendung gegenüber, die eine Nutzung der Zone NO 1 als Windpark angeregt hat (Einwender C).







**SO „Altzone“  
(ehem. WAF 54)**

**SO 1**

**SO 2**

**SO 3**

**10,8 ha**  
Am Krukenbrink

**55,9 ha**

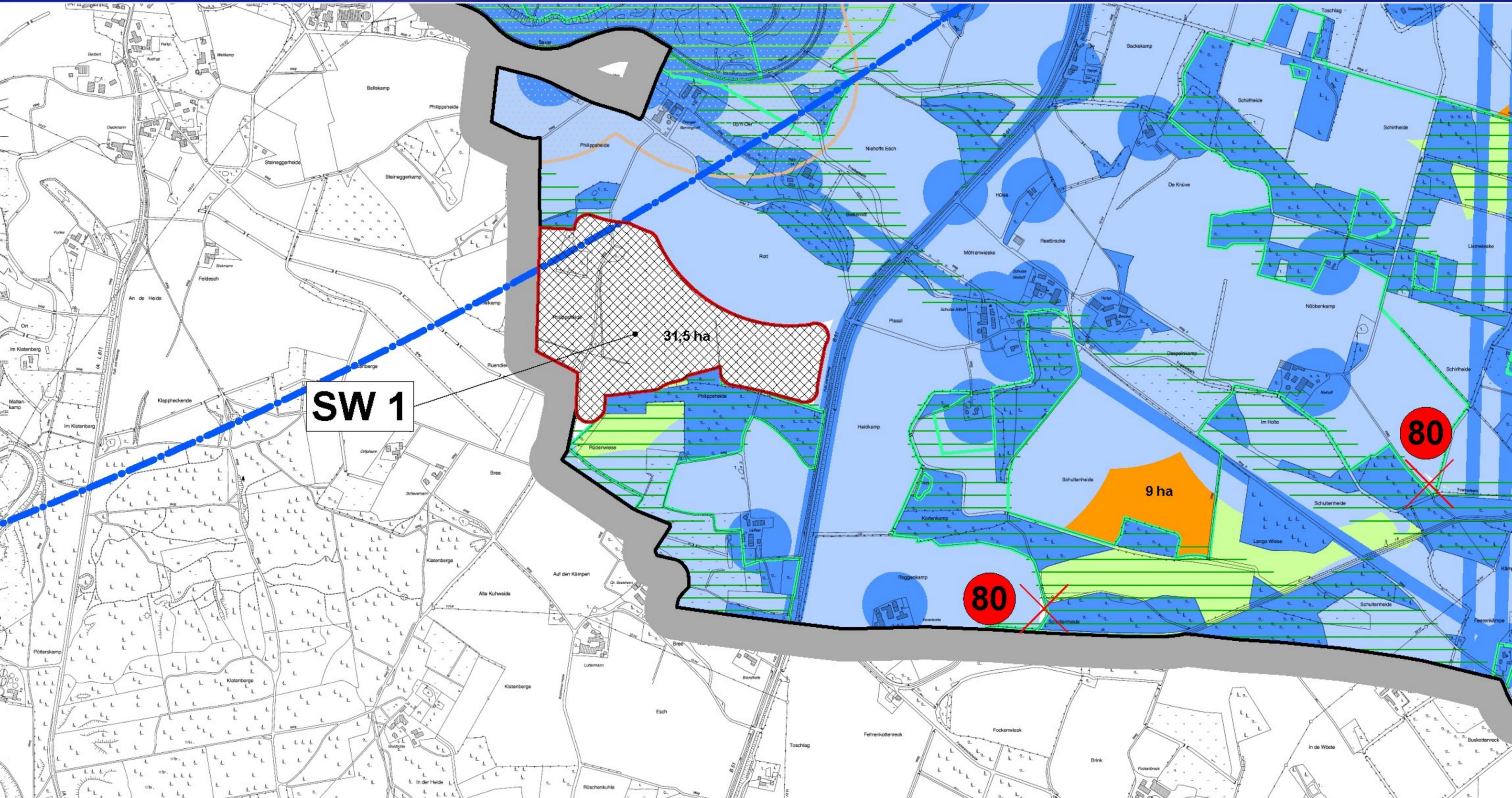
**80**

**Gemeinde Ostbevern 10/15**

**Potenzialflächenanalyse  
zur Ermittlung von Konzentrationszonen  
für die Windenergienutzung**



# Konzentrationszonen für Windenergienutzung in Ostbevern





**Aufgrund einer aktuellen Verfügung der Bezirksregierung Münster leidet der jetzt zur öffentlichen Auslegung zu beschließende Plan unter einem materiellen Mangel.**

# Rundverfügung vom 02.10.2015

- Als Ergänzung und Klarstellung der „Handreichung Windenergie“ vom 17.04.2015 wird folgendes ausgeführt:

*„Die artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 (ASP 1) ist im Rahmen der Windenergieplanung auf Flächennutzungsplanebene zwingend für alle potenziellen Windkraftkonzentrationszonen durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die potenzielle Windkraftkonzentrationszone bereits im Regionalplan, Sachlicher Teilplan Energie (STE), als Vorranggebiet dargestellt und demnach im Rahmen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB in den Flächennutzungsplan zu übernehmen ist. ...“*

**Für die „Altzonen“ liegen keine ASP I vor. Ein Auftrag für diese Prüfung wurde kurzfristig erteilt. Ende 2015 ist mit Ergebnissen zu rechnen.**

# Konsequenzen?

- Die Option, die ASP I abzuwarten und dann in die öffentliche Auslegung zu gehen, bedeutet Zeitverlust.
- Es macht aus zwei Gründen Sinn, jetzt in die Öffentliche Auslegung zu gehen:
  - 1.) Es steht noch eine Prüfung der artenschutzfachlichen Aussagen zu NO 2 und NO 3 aus (siehe e-mail der ULB), die u.U. zu einer erneuten Auslegung führen könnten (kritische Annäherung an des NSG Lilienvenn).
  - 2.) Kommt die ASP I für die Altzonen zu dem Ergebnis, dass keine unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikte zu erwarten sind, ändert sich nicht der Plan, sondern nur die Begründung. Dies erfordert in der Regel keine erneute öffentliche Auslegung, maximal eine Auslegung in verkürzter Form.
- Ohnehin erforderlich ist eine Abstimmung mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung nach § 34 Landesplanungsgesetz. Es bleibt abzuwarten, wann die Bezirksregierung eine positive Stellungnahme abgeben kann.

**Empfehlung:**

**Aktiv das Planverfahren weiter betreiben, auch wenn absehbar ist, dass es zu weiteren Verzögerungen kommen kann.**

